



Budget 2024

Grundlagen für Gemeinden

1. Lohnentwicklung

Vorbemerkung

Die Situation in den einzelnen Gemeinden ist sehr unterschiedlich. Nachstehend sind die kantonalen Durchschnittswerte beschrieben. Ob und in welchem Rahmen diese in den Gemeinden abweichen, bleibt unberücksichtigt.

1.1 Rotationsgewinn

Der Rotationsgewinn bezeichnet die Verminderung der Lohnsumme aufgrund von Alterspensionierungen von älteren Lehrpersonen mit hoher Lohneinstufung und der neuen Anstellung von jüngeren Lehrpersonen mit tieferer Lohneinstufung. Über mehrere Jahre gerechnet beläuft sich der Rotationsgewinn auf zirka 1.0% - 1.3% der Lohnsumme. Damit ist er genügend gross, um die Anlaufstufen und die automatische Stufenerhöhung zu finanzieren. Da dies in jeder Gemeinde anders anfällt, sind nachstehend die zusätzlichen Lohnaufwendungen dieser Änderungen ohne Berücksichtigung des Rotationsgewinns ausgewiesen.

1.2 Automatische Stufenerhöhung

Die automatische Stufenerhöhung benötigt ab 2024 jährlich 0.4% - 0.5% der Lohnsumme:

Kalenderjahr	2024	2025	2026	2027
Alle Schulstufen	+0.5%	+0.5%	+0.5%	+0.5%

1.3 Individuelle Lohnerhöhung

Für die Jahre 2024 bis 2027 stehen jeweils 0.6% der Lohnsumme zur Verfügung, welche vollständig durch Rotationsgewinne finanziert werden sollen (vgl. 1.1 Rotationsgewinn):

Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026
Alle Schulstufen	+0.6%	+0.6%	+0.6%	+0.6%

2. Einmalzulagen

Für die Jahre 2024 bis 2027 können 0.2% der jährlichen Lohnsumme für Einmalzulagen budgetiert werden. Es handelt sich dabei um § 19 Abs. 2 lit. b Lehrpersonalverordnung (LPVO):

"(...) dem auf die Gemeinde entfallenden Anteil der budgetierten Einmalzulagen (...)"

Kalenderjahr	2024	2025	2026	2027
Alle Schulstufen	0.2%	0.2%	0.2%	0.2%

Zusätzlich bleiben 0.2% der Lohnsumme für die vormaligen Mehrklassen-Zulagen in der Volksschule bestehen. Es handelt sich dabei um § 19 Abs. 2 lit. a LPVO:

"(...) 0.35% des Lohnes der Stufe 1 der Lohnkategorie III für jede Lehrerstelle in Vollzeit-einheiten (...)"

3. Teuerungsausgleich

Über den konkreten Teuerungsausgleich jeweils ab 1. Januar wird der Regierungsrat gestützt auf § 42 Abs. 1 der Personalverordnung aufgrund der Septemberteuerung entschieden. Derzeit wird im Finanzplan mit keiner Teuerungszulage gerechnet.

Kalenderjahr	2024	2025	2026	2027
Alle Schulstufen	2.2%	1.5%	1.2%	1.0%